

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VII. —

Breslau, den 16. Februar 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 2, Jahrgang 1825 enthält:

Die Allerhöchsten Kabinetts = Orders unter

- (Nro. 911.) vom 8. December 1824, die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts = Suspension einbehalten worden,
- (Nro. 912.) vom 12. Januar 1825, betreffend die Untersuchung der Postfuhrzetteln = Contraventionen, und
- (Nro. 913.) vom 15. Januar 1825, daß den Polizei = Behörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unten folgende Uebersetzung einer in der Nummer 4 der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 7. v. M. enthaltenen Bekanntmachung der Regierungskommission des Innern und der Polizei zu Warschau vom 5. Januar c.,

wonach alle Akten und Beläge in Liquidations = Angelegenheiten, welche in den Archiven der gedachten Kommission befindlich gewesen, an die dortige

Central-Liquidations-Kommission zum Zweck des weitern Verfahrens abgegeben worden sind,
wird zur Kenntniß derjenigen Einwohner uners Ober-Präsidial-Bezirks gebracht,
welche etwa hierbei ein Interesse haben möchten.

Breslau den 7. Februar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlessien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus Nro. 4 der Warschauer Zeitungen
vom 7. Januar 1825.

Die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei.

Da mit dem letzten Tage des vorigen Monats und Jahres alle Akten und Beweisstücke in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven der Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei befindlich, oder Behufs ihrer weitern Beförderung an die Liquidations-Behörde dort durch verschiedene Personen ein- und weilen niedergelegt gewesen, an die Central-Liquidations-Kommission abgegeben worden sind, so bringt die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei dieses hierdurch mit dem Bemerkn zur Kenntniß der dabei Interesse habenden Personen, daß sich letztere nunmehr mit ihren Anfragen, in Absicht auf die Annahme und Notirung ihrer Forderungen an die fremden Mächte, nicht mehr an gedachte Regierungs-Kommission (welche die diesfälligen Anfragen unbeantwortet lassen würde), sondern an die Central-Liquidations-Kommission zu wenden haben.

Warschau den 5. Januar 1825.

Der präsidirende Minister.

gez. S. Mostowski.

Der General-Secretair.

gez. Aug. Karsti.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 25. Wegen baldiger Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination.

Mit Beziehung auf die früheren Amtsblatt-Verfügungen, namentlich auf die vom 7. Febr. 1822 (Amtsbl. 1822 7tes St. Nro. 33), geben wir nunmehr sämmtlichen Landrathl. Aemtern unsers Regierugs-Kreises, wie auch dem Königl. Polizei-Präsidium hieselbst und dem Königl. Polizei-Amte in Brieg auf, mit Anfertigung der Ausnahmelisten der in ihren respectiven Amtsbezirken vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der mit Eintritt der milden Witterung wieder anzufangenden allgemeinen Vaccination, unverzüglich und mit der erforderlichen Genauigkeit vorzugehen, da das Pocken-Contagium nicht allein in einigen Gegenden der Departements der Königl. Regierung zu Oppeln, sondern auch in einer Gemeinde des Militärscher Kreises noch nicht völlig erloschen ist.

Die genauen und sorgfältigen Beobachtungen der Herren Physiker des Oels-Bernstädter und des Militärscher Trachenberger Kreises während der im vorigen Jahre in mehreren Dörfern dieser Kreise erfolgten Pockenausbrüche, haben abermals die Wahrheit des Erfahrungssatzes bestätigt: daß zum Betrieb des Impfgeschäftes mehr als die bloß mechanische Fertigkeit gehöre, den Impfstoff von einem Individuum auf das andere überzutragen, sondern daß nur derjenige den Namen eines Impf-arztes verdiene, der durch fortschreitendes Studium dieses wichtigen Gegenstandes so wie durch Fleiß und sorgfältige Beobachtung aller dabei vorkommenden Erscheinungen dahin gelangt ist, die Form und die in den ganzen Organismus eingreifende Wirkung der Vaccination recht zu würdigen.

Aus diesem Grunde dürfen wir daher erwarten, daß sämmtliche Herren Physiker wie auch die Herren Kreis-Wundärzte ohne Ausnahme, sich des allgemeinen Vaccinationsgeschäfts mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit, und im größtmöglichen Umfange annehmen werden, wie denn auch die letztern durch die für sie von der höchsten Behörde entworfene allgemeine Dienst-Instruction zur Theilnahme an dem allgemeinen Impfgeschäft vorzüglich verpflichtet worden sind.

Die Einsendung der Aufnahmelisten wird spätestens bis zum 15. März dieses Jahres gewärtiget.

I. A. XII. 200. Jan. Breslau den 6. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

In unserer Bekanntmachung vom 11. v. M. wegen diesjähriger Aufstellung von Landbeschälern ist

das Dorf Eschlesen Guhrauschen Kreises
als eine Beschäl-Station genannt worden. Es ist aber

das Dorf Eschläsen Wohlauer Kreises
gemeint, welches hierdurch berichtigend zur Kenntniß gebracht wird.

Plen. 268. Jan. Breslau den 8. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Bilbniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht, welche der Unterzeichnete unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs zum Besten der durch Ueberschwemmung verheerten Rhein-Niederungen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf herausgeben will.

Ich bin vielfach aufgefordert worden, die Bildnisse Sr. Majestät des Königs und Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Liegnitz in größerer Medaillen-Form und in der Art herauszugeben, wie ich neuerlich einige Medaillen habe erscheinen lassen, die, in farbigen Grund eingelegt, unter Glas, in einer sauberen Fassung, mit einem Ringe zum Anhängen versehen.

Im Besitze äußerst ähnlicher, von sehr geschickter Hand nach der Natur modellirter Bildnisse, kann und will ich dieser Aufforderung

zum Besten der obengenannten Rheinländer
genügen, ohne daß ich dabei für mich auf mehr als die Deckung der, mit solcher Unternehmung immer verknüpften, sehr bedeutenden Kosten rechne.

Beide Bildniß-Medaillen sollen also in größerer Medaillen-Form, als Halsstücke nach antiker Art (weil diese Darstellung die passendste für die Medaille ist, und auch gestattet, das Bildniß größer und ausgeführter zu geben,) und, wie schon erwähnt, auf farbigem Grunde gefaßt unter Glas und zum Anhängen erscheinen; des Zweckes wegen aber, unter Bedingung einer theilweisen Pränumeration, das heißt: Jede wird kosten

in englischer Bronze	1	Rthr.	15	Sgr.
in Silberplattirung	2	—	—	—
in Dukatengoldfarbe	2	—	—	—
in echter Vermeil-Plattirung	2	—	15	—

Was sie in feinem Golde und Silber kosten werden, läßt sich nicht vorher bestimmen, weil die zur Ausprägung erforderliche Metallmasse nur erst durch Versuch mit den fertigen Stempeln sich ergibt.

Es sind die angegebenen meine gewöhnlichen Verkaufspreise und nicht höher gestellt. Von jedem Exemplare bestimme ich aber 15 Sgr. oder einen halben Thaler für den oben angegebenen wohlthätigen Zweck, und der Rest muß mir meine Stempel-, Präge-, Metall-, Fassungs-, Anzeige-, Post- und andere Auslagen und Unkosten ersetzen.

Man wendet sich also mit der Bestellung auf beide Bildniß-Medaillen oder auch eine derselben an den nächsten zum Einsammeln von Beiträgen für den Düsseldorfer Nieder-Rhein-Bezirk von einer Adniglichen Behörde Beauftragten, oder auch, wenn man will, an mich selbst; fügt, wenn man beide Bildnisse zu haben wünscht, 1 Thlr., für jedes einzelne aber 15 Sgr. ($\frac{1}{2}$ Thlr.) bei, bestimmt, welche Art des Gepräges man wünscht, und unterzeichnet deutlich Namen und Wohnort. Der Beauftragte behält das Pränumerationsgeld als Beitrag an sich, und hat die Güte, mir die Bestellungsbriefe oder eine Liste der Besteller und ihrer Bestimmungen zukommen zu lassen, und man fordert dann, sobald ich anzeige, daß die Medaillen fertig und zu haben sind, seine Abdrücke gegen Zahlung des Restes bei mir, oder den Geschäftsfreunden, die ich in allen deutschen Provinzen habe, und zugleich mit bekannt machen werde, seine Exemplare ab.

Ich verspreche sie baldmöglichst und die Abdrücke den Bestellern in so strenger Reihenfolge zu liefern, daß der erste Besteller auch bestimmt den ersten Abdruck erhält.

Gewiß werden sich in jeder Stadt und in jedem Bezirke Männer finden, welche zur Abkürzung des Geschäfts resp. Pränumeranten und Subscribenten sammeln;

ich werde ihnen aber auch gern ein erstes Exemplar als Mühevergütung bewilligen.

G. Poos, Daniel Poos Sohn,
in Berlin, Oberwasserstraße Nro. 11, nahe der Jungfernbrücke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Medicinal-Rath und Professor Dr. Wendt in Breslau ist von des Königs Majestät der Titel „Geheimer Medicinal-Rath“ verliehen worden.

Der Klemptnermeister Fruhner zu Löwen, zum unbesoldeten Rathmann.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Zu dem Neubau eines Schulhauses in Groß-Peterwitz Trebniger Kreises, haben die ansehnlichen Baukosten das Gräflich von Dankelmannsche Dominium mit $\frac{1}{3}$ und die Gemeinde mit $\frac{2}{3}$ (nebst Leistung aller Hand- und Spanndienste) bestritten.

Die kleine und nur aus 11 Wirthen bestehende Gemeinde Trompusch Delzer Kreises, hat bei dem geringen Einkommen des dortigen evangelischen Schullehrers, demselben eine Verbesserung von 2 Schfl. 12 Mk. Korn und 6 Rtlr. 7 Sgr. Cour. an Gehalt bewilligt.

Der zu Wartenberg verstorbene Schmidt Kobille hat für die dortige evangelische Schule 50 Rtlr. vermacht.
